

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „meinbezirk.at/oberwart“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Burgenland“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 27.09.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Bezirksblätter Burgenland Verlag GmbH“**, Thomas A. Edison Str. 2, 7000 Eisenstadt, als Medieninhaberin von „meinbezirk.at/oberwart“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Sex-Träume der Patientinnen oder Missbrauch durch Arzt“**, erschienen am 20.05.2022 auf „meinbezirk.at/oberwart“, und **„Junge Lehrerin erhebt schwere Vorwürfe gegen Direktor“**, erschienen am 29.05.2022 auf „meinbezirk.at/oberwart“, sind ein **geringfügiger Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

I. Zu den Beiträgen:

Im Beitrag „**Sex-Träume der Patientinnen oder Missbrauch durch Arzt**“ wird einleitend angemerkt, dass zwei Welten in einem Oberwarter Prozess aufeinanderprallen, frontal, wie Tag und Nacht, Aussage gegen Aussage. Angeklagt sei ein Arzt, beschuldigt sexueller Übergriffe an Patientinnen in seiner Praxis. Der Herr Doktor streite kategorisch alles ab und spreche von „erotischen Phantasien“ der Opfer. Diametral dagegen hielten drei Frauen, missbraucht in der Aufwachphase, intim berührt im wehrlosen Zustand nach einer Betäubung. Keine Einbildung, sondern schreckliche Realität unter dreister Ausnützung des Patientinnen-Arzt-Verhältnisses. Vorwürfe vs Verteidigung – die Verhandlung im LG Eisenstadt werde im Herbst fortgesetzt.

Im Artikel wird ausgeführt, dass es ein Verfahren mit „Sprengkraft“, großem Medien-Interesse und vielen noch offenen Fragen sei, Prozessbeginn sei Dienstag gewesen. Unter der Leitung von Richterin Mag. Doris Halper-Praunias habe sich der seit 18 Jahren verheiratete, zweifache Familienvater und Arzt (46) für „nicht schuldig“ bekannt; er habe mit Nachdruck jeden sexuellen Übergriff an den drei Patientinnen ausgeschlossen und unterschwellig in den Raum geworfen, dass es eventuell sein könnte, dass die Damen einander kennen bzw. sich abgesprochen hätten. Der Angeklagte habe dies aber nicht als bewiesenen Vorwurf, sondern eher als eine unbestimmte Vermutung gewertet. Ausführlich habe er erläutert, dass das injizierte Betäubungsmittel bei Frauen zu „sexuellen Wunschvorstellungen sowie erotischen Phantasien“ führen könne und sich daher die Klägerinnen die intimen Übergriffe lediglich einbilden würden, diese geträumt oder aber generell halluziniert hätten. Des Weiteren sei er nicht müde gewesen, immer wieder zu erklären, dass er in seiner Praxis in Oberwart - nach einer Sedierung - keinen Schritt machen könne, ohne von einer seiner Arzt-Assistentinnen gesehen zu werden. Solle heißen, er habe gar nicht mit den in der Aufwachphase befindlichen Frauen allein sein können.

Zudem habe er beteuert, seine Angestellten deutlich angewiesen zu haben, ihn mit sedierten Patientinnen unter gar keinen Umständen allein zu lassen; diese Anordnung habe er zu seinem Selbstschutz auferlegt, um vor falschen Sex-Anschuldigungen geschützt zu sein. Seine vier Assistentinnen, alle als Zeuginnen geladen, hätten beinahe wie ein Echo immer dieselbe Leier abgespult, dies im unüblichen und auffälligen Gleichklang. So hätten sie die vom Chef erhaltene strikte „Sedierungs-Anordnung“ wiederholt und zu Protokoll gegeben, dass sie in Schulungen über die „sexuellen Wirkungen“ des Betäubungsmittels informiert worden seien. Da an den Misshandlungstagen jeweils nur zwei Angestellte in der Ordination anwesend gewesen seien, habe die Richterin von diesen beiden Zeuginnen wissen wollen: „Ob der Herr Doktor nicht einmal für 30 Sekunden ohne Beaufsichtigung durch seine Assistentinnen sein konnte?“ Die Antwort sei wie aus einem Maschinengewehr erfolgt: „Das ist ausgeschlossen. Der Herr Doktor war nie alleine mit einer sedierten Patientin.“

Diese realitätsfremden Behauptungen seien sogar so weit gegangen, dass eine der Angestellten allen Ernstes gemeint hätte, immer gehört oder gesehen zu haben, wo der Arzt sich in der Praxis aufhalte. Auch dann, wenn sie einen neuen Klienten aufgenommen habe, telefoniert habe oder mit dem Rücken

zum Ordinations- bzw. Büro-/Aufwachraum gestanden sei. Mit ihrer Aussage habe sie bestätigen und bekräftigen wollen, dass der Herr Doktor eben niemals mit „betäubten Aufwachpersonen“ habe allein bzw. unbeobachtet sein können. Weitere Parameter dieser bizarren Causa würden mehr als nachdenklich machen und einen ins Grübeln bringen, ob des Wahrheitsgehaltes der bisherigen Aussagen. Denn bei den Opfern handle es sich um drei Patientinnen, die einander nicht kennen würden und die unabhängig voneinander Anzeige erstattet hätten, in einem Zeitraum von drei Monaten. Nicht von anderen Vorfällen wissend, über die gleichen sexuellen Belästigungen durch den Arzt berichtet hätten. Auch sei es zwischen den Zeuginnen zu keinem Treffen vor der Gerichtsverhandlung gekommen – sie hätten also nicht miteinander über ihre schrecklichen Erlebnisse geplaudert.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass der Arzt die Praxis in Oberwart seit 2017 selbständig führe und in dieser Zeit hunderte, wenn nicht tausende Sedierungen vorgenommen habe. Bis dato seien aber, trotz der hohen Anzahl an Betäubungen, keine anderen Fälle von sexuellen Übergriffen bekannt geworden. Weder vorher noch nachher. Der Autor wirft an der Stelle die Frage auf, ob die drei Frauen zufällig innerhalb von drei Monaten solche abartigen Handlungen erfinden würden. Und warum der Arzt ein „Betäubungs-Mittel“, bei dem es zu „sexuellen Erregungen“ kommen könne, verwende und sich nicht alternativer Arzneimittel bediene: *„Soll diese mögliche Reaktion laut ‘Beipack-Text’ als ‘Schutzschild’ für den Mediziner dienen, für den Fall der Fälle...?“*

Aber, und das habe auch die Richterin mehrmals klargestellt: „Die betroffenen Frauen sprechen ja nicht von angenehmer sexueller Erregung, sondern von sexuellem Missbrauch!“ Also purer Angst, dem Ausgeliefertsein und erschreckender Wehrlosigkeit statt wohlwollender Gefühlsausbrüche, heißt es im Artikel weiter. Ebenso ergebe sich eine eigenartige Optik dadurch, dass der Aufwachraum für die im Dämmer Schlaf befindlichen PatientInnen zugleich das Büro des Herrn Doktor sei, mit Schreibtisch, Computer und Telefon. Kombiniert mit den Behauptungen von Arzt und Assistentinnen, dass er eben auch dort, also in der Chef-Büroeinheit, auf seine Dienstanweisung hin immer von mindestens einer seiner Mitarbeiterinnen beobachtet bzw. begleitet worden sei.

Anschließend wird darauf hingewiesen, dass eines der Opfer in einem ausführlichen Exklusiv-Interview gegenüber dem Medium geschildert hätte, wie es den Missbrauch erlebt und sich diese verzweifelte Hilflosigkeit angefühlt habe. Ebenso den Grund, warum es Anzeige erstattet und vor Gericht persönlich ausgesagt habe. In dem Zusammenhang wird die Frau damit zitiert, dass sie andere sensibilisieren und ermutigen wolle, nicht aus Scham zu schweigen; Gedanken wie „niemand wird mir glauben“ zu verwerfen und zu verhindern, dass solche Ärzte weitere Patientinnen misshandeln. Denn, „was mir passiert ist, kann jeder Frau passieren. Im schlimmsten Fall sogar meinen Töchtern...“.

Am Ende des Artikels wird explizit darauf hingewiesen, dass für den Angeklagten die Unschuldsvermutung gelte, bis zur Verurteilung durch ein ordentliches Gericht.

Im Beitrag **„Junge Lehrerin erhebt schwere Vorwürfe gegen Direktor“** wird berichtet, dass es neue Turbulenzen um die HLW Pinkafeld gebe – traumatisiert, verunsichert, verzweifelt, kurz vor einem mentalen Zusammenbruch. Rettung durch Versetzung. „Aber die Ereignisse verfolgen mich. Kehren immer wieder zurück. Ich komme nicht zur Ruhe. Daher ist jetzt die Zeit gekommen, mein Schweigen zu brechen“, resümiere eine junge Lehrerin und schalte die Bildungsdirektion Burgenland ein. Die Behörden würden, ob zahlreicher neuer Vorwürfe, Erhebungen gegen den zurückgetretenen Direktor der HLW Pinkafeld einleiten. Der im Telefonat mit dem Medium alle erhobenen

Anschuldigungen strikt dementiere und mit den Worten kommentiere: „Frechheit. Schwachsinn. Es gibt keine Stellungnahme mehr. Es ist im ersten Artikel schon alles gesagt worden!“

Anschließend heißt es, dass die Turbulenzen um den zurückgetretenen Direktor der HLW Pinkafeld, der namentlich genannt wird, nicht abreißen würden, ganz im Gegenteil. Das Medium habe bereits Mitte April darüber berichtet, dass der Schulleiter seinen „freiwilligen Abgang“ mit „Arbeitsüberlastung“ begründet habe. Dass von der Bildungsdirektion ein Amtsenthebungsverfahren vorbereitet worden sei, wäre erst durch intensive Nachforschungen der Redaktion ans Tageslicht gekommen; auch, dass er durch die Aufgabe seines Amtes einem daraus folgenden Gerichtsverfahren zuvorgekommen sei. Ebenso, dass der Führungsstil des Direktors von Wutausbrüchen und verbalen Entgleisungen begleitet gewesen sei. Schon damals habe der Direktor „Rufmord“ bekundet und mehrmals erklärt, dass alle Vorwürfe nicht stimmen würden.

Jetzt aber gebe es völlig neue Beschuldigungen, diese seien massiv, erschütternd, schockierend und unglaublich. Nicht etwa aus einer anonymen Quelle, zudem seien es auch keine Gerüchte oder „Geschichten aus hören sagen“. Konkret handle es sich um eine komplexe, detaillierte Auflistung zahlreicher, teils gravierender Verfehlungen ihres ehemaligen Chefs; zusammengefasst von einer jungen Lehrerin, die jahrelang in der HLW Pinkafeld als Lehrerin tätig gewesen und von den selbst erlebten „Ereignissen“ gezeichnet, eingeschüchtert und traumatisiert sei. Diese bizarre, beinahe skandalöse Liste sei nunmehr der Bildungsdirektion Burgenland übergeben worden. Von dort komme die Botschaft, dass sämtlichen angezeigten Vorwürfen unverzüglich nachgegangen werde, Ermittlungen würden eingeleitet und auch weitere Schritte seien möglich. Da auch die Redaktion über das haarsträubende Schriftstück verfüge, könne man die kryptische Bemerkung der „weiteren Schritte“ deuten, man dürfe diese jedoch aus medienrechtlichen Gründen für die Öffentlichkeit nicht genauer erörtern. Derzeit. Aber die Redaktion verfolge die Erhebungen, bleibe am Ball und berichte zu gegebener Zeit darüber.

An dieser Stelle des Artikels werden einige Auszüge aus dem Original-Schreiben an die Bildungsdirektion Burgenland abgedruckt. Daran anknüpfend wird angemerkt, dass in punkto Glaubwürdigkeit der Liste die Redaktion wertfrei Folgendes aufzeigen könne: Um die Vorwürfe mit dem zurückgetretenen Herrn Direktor abklären zu können, sei der Versuch einer Kontaktaufnahme anfänglich bei einer seiner Angestellten gescheitert. Diese habe erklärt, dass ihr Chef im Krankenstand sei, auf unbestimmte Zeit, und sie selbst keinen Kontakt zu ihm habe. Dieses „verschollen sein“ habe abrupt geendet, als die Redaktion des Mediums kurz darauf vom Herrn Magister telefonisch kontaktiert worden sei. Zwecks Auskunftseinholung, was da wieder geschrieben werden solle. Erst einige Zeit später habe er sich auch beim Verfasser dieses Artikels, zugleich der Anrufer in seiner Firma, gemeldet. Im Zuge eines ausführlichen Gespräches seien dem ehemaligen Schulleiter die Beschuldigungen einzeln vorgetragen worden. Mit der Konsequenz der eindeutigen und mehrmals barsch verkündeten Botschaft seitens des Direktors, dass „nichts, aber rein gar nichts davon stimmt!“

Was so aber nicht richtig sei, denn die Recherchen des Mediums hätten anderes aufgedeckt. Unabhängig von allen weiteren, noch zu überprüfenden Vorfällen seien zwei wesentliche Anschuldigungen der Liste definitiv wahr; traurige Realität, ohne Wenn und Aber und zwar nachweislich. Dabei gehe es um ausufernde Zwischenfälle während eines vom Bildungsministerium bezahlten Seminars in einem Hotel in Kaprun. Und einer kurz davor stattgefundenen „körperlichen

Auseinandersetzung“, in der auch die Polizei ermittelt habe. Der Aussage des Direktors, „Frechheit! Stimmt nicht!“, stehe in dieser Causa die eindeutige Stellungnahme der Bildungsdirektion gegenüber: „Beide Vorfälle sind bekannt. Über beide Vorfälle gibt es einen Erhebungs-Akt. Sehr wohl hatte das Geschehene auch Auswirkungen (...) in Form von dienstrechtlichen Konsequenzen. Aber nicht nur das. Zudem verhängten wir ein Teilnahmeverbot, wodurch er künftig an keinem solcher Seminare mehr teilnehmen durfte!“, wird die Bildungsdirektion im Artikel zitiert.

Anschließend wird das Statement der Bildungsdirektion als „Aha-Effekt“ bezeichnet. Denn dadurch seien jetzt schon Teile der erhobenen Vorwürfe bestätigt. Es stelle sich sohin die Frage, wer die Verfasserin dieser „Aufreger-Liste“ sei; wer sei die Frau, die ihr Schweigen gebrochen und sich mit dem Mut der Verzweiflung fürs „Auspacken“ entschieden habe? Und dies sogar schriftlich deponiert habe: „Ich versichere Ihnen, dass alles ... der Wahrheit entspricht und genauso vorgefallen ist.“, wird sie zitiert. Man habe die Antwort und zwar exklusiv: Mit dem Medium spreche die Lehrerin erstmals über die teils schockierenden Begebenheiten, die Erniedrigungen, Ängste und traumatischen Auswirkungen. Das emotionale und ausführliche Interview mit der Pädagogin könne man demnächst im Medium lesen.

Am Ende des Artikels wird wiederum explizit festgehalten, dass für den Betroffenen die Unschuldsvermutung gelte.

II. Zur Eingabe der Leserin:

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass beide Beiträge, die vom selben Autor stammen, laufende Verfahren betreffen; der Autor weise zwar abschließend der Form halber darauf hin, dass die Unschuldsvermutung gelte, lasse im Textteil aber deutlich erkennen, dass er von der Schuld der Verdächtigen überzeugt sei. Nach Meinung der Leserin seien beide Texte in einem Schreibstil fernab redaktioneller Berichterstattung verfasst – sie erinnerten an Kommentare im Meinungsteil. Dabei bediene sich der Autor in beiden Beiträgen überspitzter Formulierungen, untermauere die Vorwürfe mit Gerüchten und würdige die Beweisaufnahme im Verfahren ganz offensichtlich selbst.

Zum Beitrag „Sex-Träume der Patientinnen oder Missbrauch durch Arzt“ führte die Leserin die folgenden Passagen beispielhaft an:

- „Diese realitätsfremden Behauptungen gingen sogar so weit, dass eine der Angestellten allen Ernstes meinte, immer gehört oder gesehen zu haben, wo der Arzt sich in der Praxis aufhält.“

- „Zufällig erfinden also drei Frauen innerhalb von drei Monaten solche abartigen Handlungen? Warum verwendet der Arzt ein „Betäubungs-Mittel“, bei dem es zu „sexuellen Erregungen“ kommen kann und bedient sich nicht alternativen Arzneimitteln? Soll diese mögliche Reaktion laut „Beipack-Text“ als „Schutzschild“ für den Mediziner dienen, für den Fall der Fälle...?“

Zum Beitrag „Junge Lehrerin erhebt schwere Vorwürfe gegen Direktor“ kritisierte die Leserin auch noch die folgende Passage im Speziellen:

- „Unabhängig von allen weiteren, noch zu überprüfenden Vorfällen sind zwei wesentliche Anschuldigungen der Liste definitiv wahr. Traurige Realität, ohne Wenn und Aber. Und zwar nachweislich. Dabei geht es um ausufernde Zwischenfälle während eines vom Bildungsministerium bezahlten Seminars in einem Hotel in Kaprun.“

III. Zur Stellungnahme der Medieninhaberin:

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme brachte ihr Rechtsanwalt u.a. vor, dass beide Beiträge Tatsachenberichte enthalten bzw. Fremdmeinungen wiedergeben würden; sie seien somit klar als Berichte einzustufen, was den Leserinnen und Lesern bereits durch das Layout der Website des Mediums erkennbar sei. Weiters wurde angemerkt, dass es in beiden Artikeln um junge Frauen, welche mutmaßlich Opfer von strafrechtlich relevanten Taten geworden seien, gehe. In beiden Fällen hätten sich die Frauen von sich aus an die Redaktion gewandt, sodass eine explizite Einwilligung in die Berichterstattung vorliege. Zudem sei auch der Persönlichkeitsschutz der Tatverdächtigen gewahrt worden.

Beim Artikel „Sex-Träume der Patientinnen oder Missbrauch durch Arzt“ sei auf identifizierende Details weitestgehend verzichtet worden, so v.a. im Hinblick auf dessen Alter, Adresse und Teile seines Namens. Beim Artikel „Junge Lehrerin erhebt schwere Vorwürfe gegen Direktor“ habe der Redakteur vom Direktor sogar eine Stellungnahme eingeholt, die im Artikel wahrheitsgemäß wiedergegeben worden sei. Zudem gehe in beiden Fällen hervor, dass es sich um laufende Verfahren handle und es werde in beiden Artikeln ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unschuldsvermutung gelte.

Zu den von der Leserin kritisierten Passagen in den Artikeln merkte der Rechtsanwalt an, dass diese im Gesamtkontext zu lesen seien, und führte dazu im Einzelnen Folgendes aus:

- „Diese realitätsfremden Behauptungen gingen sogar so weit, dass eine der Angestellten allen Ernstes meinte, immer gehört oder gesehen zu haben, wo der Arzt sich in der Praxis aufhält.“ Diese Passage beziehe sich auf die im darüber liegenden Absatz zitierten Aussagen der beiden Angestellten; die Richterin sei in der Verhandlung offenbar sehr skeptisch gegenüber diesen Reaktionen gewesen und habe immer wieder nachgefragt, ob der Angeklagte nicht für eine sehr kurze Zeit unbeaufsichtigt hätte sein können. Der Begriff „realitätsfremd“ sei auch in der Verhandlung gefallen, so der Rechtsanwalt.

- „Zufällig erfinden also drei Frauen innerhalb von drei Monaten solche abartigen Handlungen? Warum verwendet der Arzt ein „Betäubungs-Mittel“, bei dem es zu „sexuellen Erregungen“ kommen kann und bedient sich nicht alternativen Arzneimitteln? Soll diese mögliche Reaktion laut „Beipack-Text“ als „Schutzschild“ für den Mediziner dienen, für den Fall der Fälle...?“ In diesen Passagen werde über die Auseinandersetzung des Gerichts mit der Aussage des Angeklagten selbst berichtet. Der Rechtsanwalt wies darauf hin, dass es im darauffolgenden Absatz um die mehrmalige Klarstellung durch die Richterin gehe, dass die betroffenen Frauen nicht von angenehmer sexueller Erregung, sondern von sexuellem Missbrauch sprechen würden; anschließend werde berichtet, dass der Aufwachraum für die im Dämmer Schlaf befindlichen Patienten zugleich auch das Büro des Angeklagten sei.

- „Unabhängig von allen weiteren, noch zu überprüfenden Vorfällen sind zwei wesentliche Anschuldigungen der Liste definitiv wahr. Traurige Realität, ohne Wenn und Aber. Und zwar

nachweislich. Dabei geht es um ausufernde Zwischenfälle während eines vom Bildungsministerium bezahlten Seminars in einem Hotel in Kaprun.“ Nach Meinung des Rechtsanwalts liege hier keine Meinungsäußerung des Redakteurs vor, sondern werde vielmehr darauf verwiesen, dass zwei der auf der „Liste“ befindlichen Vorwürfe der jungen Lehrerin bereits aktenkundig seien. Die beiden Vorfälle hätten auch zu dienstrechtlichen Konsequenzen für den Direktor geführt, so die Stellungnahme.

IV. Zur mündlichen Verhandlung:

In der mündlichen Verhandlung brachte der Autor der Berichte ergänzend vor, dass die einzelnen Passagen im Beitrag „Sex-Träume der Patientinnen oder Missbrauch durch Arzt“ zunächst als Live-Ticker erschienen seien. Im Wesentlichen würden die Geschehnisse aus der Gerichtsverhandlung wiedergegeben, u.a. auch die Äußerungen der Staatsanwältin und der Richterin, auch wenn sie nicht immer als Zitate gekennzeichnet seien. Es hätten sich beim Autor zuvor mehrere Frauen gemeldet, dennoch habe er im Beitrag ausreichend erkennen lassen, dass er nicht an der Unschuldsvermutung des Angeklagten zweifle. Im Übrigen sei ein Interview mit dem Angeklagten von dessen Anwältin abgelehnt worden.

Zum Beitrag „Junge Lehrerin erhebt schwere Vorwürfe gegen Direktor“ führte der Autor aus, dass er hierfür sowohl die betroffene Lehrerin als auch den Direktor kontaktiert habe, wobei vom Verdächtigen unrichtige Angaben gemacht worden seien. Der gesamte Artikel sei von der Lehrerin freigegeben worden. Zuletzt merkte der Autor an, dass die Causa inzwischen bei der Disziplinarkommission des Bundes gelandet und bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden sei.

Vom Rechtsanwalt des Mediums wurden in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme wiederholt.

V. Zur Beurteilung des Senats:

Vorab hält der Senat fest, dass das Thema sexueller Missbrauch und Berichte über mögliche Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind; Medien können bei diesem heiklen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten. Bei Berichten über konkrete Missbrauchsfälle bzw. laufende Verfahren ist allerdings stets auf die Persönlichkeitsrechte der unmittelbar Betroffenen zu achten. Insbesondere das Leid, das die mutmaßlichen Opfer und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, so etwa durch die Bekanntgabe grausamer oder intimer Details (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sowie zuletzt die Entscheidungen 2021/212 und 2021/340).

Bei der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung ist in gewissem Ausmaß auch der Persönlichkeitsschutz der mutmaßlichen Täterinnen und Täter zu berücksichtigen (Punkt 5 des Ehrenkodex; siehe u.a. auch die Entscheidungen 2019/170, 2019/204 und 2019/219). Hierbei ist den Beschwerdesenaten des Presserats v.a. der Schutz der Unschuldsvermutung von Verdächtigen einer Straftat ein wichtiges Anliegen: Tatverdächtige dürfen vor einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung medial nicht als schuldig hingestellt werden, selbst wenn ihre Täterschaft als

wahrscheinlich gilt. Eine mögliche Verletzung der Unschuldsvermutung ist dabei grundsätzlich anhand einer Gesamtschau des Artikels zu beurteilen (vgl. dazu die Fälle 2013/128, 2020/263 und zuletzt 2022/260).

Schließlich weist der Senat darauf hin, dass es für die Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en) oder um einen Kommentar handelt (Punkt 3.1 des Ehrenkodex). Daraus folgt zum einen, dass es für die Leserinnen und Leser erkennbar sein muss, ob in einem Artikel ein Zitat wiedergegeben wird oder es sich um einen abschließend festgestellten bzw. unstrittigen Sachverhalt handelt (zur Kennzeichnung von Zitaten vgl. Punkt 2.2 des Ehrenkodex; siehe dazu u.a. auch die Fälle 2020/213, 2019/212 und 2019/100).

Zum anderen muss ein Beitrag als Kommentar erkennbar sein oder im Zweifelsfall als solcher gekennzeichnet werden, sofern darin die kommentierenden Bemerkungen der Autorin oder des Autors überwiegen. Ein Verstoß gegen Punkt 3.1 des Ehrenkodex kann u.a. dann vorliegen, wenn ein Kommentar vom Medium nicht als solcher entsprechend ausgewiesen wurde (vgl. hierzu zuletzt die Entscheidungen 2020/362 und 2021/259).

Auf dieser Grundlage prüft der Senat im Folgenden, ob die Medieninhaberin bei den beiden beanstandeten Artikeln den medienethischen Vorgaben iSd. Ehrenkodex für die österreichische Presse nachgekommen ist.

- Zum Artikel „Sex-Träume der Patientinnen oder Missbrauch durch Arzt“:

Der Senat schließt sich der Kritik an, dass der Artikel insgesamt den Eindruck erweckt, dass die Schuld der Angeklagten naheliegend sei:

Bereits im Vorspann heißt es, die Darstellung der drei Frauen sei *„(k)eine Einbildung. Sondern schreckliche Realität. Unter dreister Ausnützung des Patientinnen-Art-Verhältnisses.“* Weiters wird im Artikel festgehalten, dass die vier Assistentinnen des angeklagten Arztes *„beinahe wie ein Echo immer dieselbe Leier (...) im - unüblichen und auffälligen - Gleichklang“* abgespult hätten und sie auf eine Frage der Richterin *„wie aus einem Maschinengewehr“* geantwortet hätten. Schließlich suggerieren auch die von der Leserin angeführten Passagen, dass die für den Angeklagten entlastenden Äußerungen als unglaubwürdig bzw. „realitätsfremd“ einzustufen seien.

Nach Ansicht des Senats ist der Artikel somit geeignet, eine mediale Vorverurteilung des Angeklagten zu bewirken. Entgegen den Ausführungen der Medieninhaberin ist es für die Leserinnen und Leser auch nicht ersichtlich, bei welchen der kritisierten Passagen es sich um indirekte Zitate aus der Gerichtsverhandlung handelt, zumal diese nicht etwa im Konjunktiv verfasst wurden. Im Ergebnis erkennt der Senat in der Gesamtschau des Beitrags einen Eingriff in die Unschuldsvermutung des Angeklagten (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Dennoch wertet es der Senat als positiv, dass zumindest am Ende des Artikels ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass für den Angeklagten die Unschuldsvermutung gelte (vgl. hierzu z.B. die Entscheidung 2015/134 & 2015/135). Überdies berücksichtigt der Senat, dass der Autor vor der

Veröffentlichung des Artikels beim Angeklagten (erfolglos) um ein Interview ansuchte, womit auch dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ iSd. Punkt 2.3 des Ehrenkodex entsprochen wurde (siehe dazu u.a die Fälle 2020/162 und 2021/637). Aufgrund dieser Umstände hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall bloß einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex festzustellen.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass das Vorliegen von Wertungen in einem Beitrag als Indiz für einen Kommentar zu werten ist (vgl. z.B. die Fälle 2013/096, 2016/093 und zuletzt 2020/362). In Hinblick darauf merkt der Senat noch an, dass der umfassende Bericht über die Gerichtsverhandlung an einigen Stellen Wertungen bzw. Passagen enthält, in denen der Autor die Vorgänge subjektiv einschätzt – so etwa, dass die bizarre Causa einen ob des Wahrheitsgehaltes der bisherigen Aussagen ins Grübeln bringen würde. Der Senat empfiehlt daher in Zukunft, die Trennung von Kommentaren und Tatsachenberichten besser einzuhalten (siehe Punkt 3.1 des Ehrenkodex).

Zusammenfassend stellt der oben genannte **Artikel einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) dar.**

- Zum Artikel „Junge Lehrerin erhebt schwere Vorwürfe gegen Direktor“:

Nach Meinung des Senats weist auch dieser Artikel mehrere Formulierungen auf, die eine mediale Vorverurteilung des Verdächtigen bewirken: Zunächst heißt es, dass es neue Beschuldigungen gegen den Direktor gebe, die „(M)assiv. Erschütternd. Schockierend. Unglaublich.“ seien und bei denen es sich um keine Gerüchte handle. Ferner wird festgehalten, dass zwei wesentliche Anschuldigungen der Liste „definitiv wahr“ seien, und weiter: „Traurige Realität, ohne Wenn und Aber. Und zwar nachweislich.“ Am Ende des Artikels wird auch noch angemerkt, dass sich die Lehrerin „mit dem Mut der Verzweiflung fürs Auspacken“ entschieden habe.

Ungeachtet der Stellungnahme der Bildungsdirektion wertet der Senat die Wortwahl des Autors für überschießend. In Anbetracht dessen, dass der Direktor sämtliche Vorwürfe gegenüber dem Medium weiterhin bestreitet, hätte die Wortwahl des Autors hier zurückhaltender ausfallen müssen. Zudem tragen einige reißerische Formulierungen im Artikel dazu bei, den Verdächtigen zusätzlich in ein negatives Licht zu rücken („(...) eingeschüchtert und traumatisiert (...) skandalöse Liste (...) mehrmals barsch verkündeten Botschaft seitens Mag. Z.“).

Vor diesem Hintergrund hält der Senat auch diesen Artikel für geeignet, die Unschuldsvermutung des Verdächtigen zu verletzen; im Übrigen verweist der Senat auf seine vorigen Ausführungen zu dem Thema.

Allerdings sprechen auch hier einige Faktoren dafür, lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex auszusprechen: So hat der Autor ebenfalls beim Beschuldigten um eine Stellungnahme angefragt; die Sichtweise des Tatverdächtigen wird an mehreren Stellen des Artikels wiedergegeben. Hinzu kommt, dass einige der erhobenen Vorwürfe durch eine Stellungnahme der Bildungsdirektion untermauert werden; nach der Entscheidungspraxis des Presserats sind behördliche Auskünfte prinzipiell als vertrauenswürdig einzustufen (vgl. Punkt 2.1 des Ehrenkodex sowie die Entscheidungen 2013/09-B und 2018/007). Schließlich wird auch bei diesem Beitrag am Ende darauf hingewiesen, dass für den Betroffenen die Unschuldsvermutung gelte.

Zusammenfassend stellt der beanstandete **Artikel einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) dar.**

Der Senat stellt hinsichtlich beider Artikel den geringfügigen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats fest und spricht einen Hinweis an die Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
27.09.2022